

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“)

(Stand 2019-04-05)

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der ABILITY GmbH („ABILITY“) zur Überlassung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Softwareprogrammen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ABILITY und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart oder in den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Software-Hersteller (z.B. MICROSOFT) etwas anderes geregelt ist.

II. Leistungen von ABILITY

(1) ABILITY überlässt dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag bezeichnete Software im maschinenlesbaren Objektcode. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet). Ein Benutzerhandbuch für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) In der Leistungsbeschreibung ist abschließend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(3) Die Leistungen von ABILITY im Rahmen der Überlassung der Software beinhalten nicht die Lieferung von neuen Programmversionen, die Installation, kundenindividuelle Anpassungen, Schulungen und sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Leistungen. Insbesondere schuldet ABILITY keine Leistungen, die die Verbindung und den Datenaustausch mit anderer Software ermöglichen, auch wenn in der Software von ABILITY Schnittstellen enthalten sind. Sowohl die Herstellung dieser Verbindung, als auch die zuvor genannten Leistungen können ABILITY und der Kunde gesondert vereinbaren.

(4) Ein Nachkauf von Lizenzen ist nur möglich, wenn für die bisherigen Lizenzen seit ihrer Überlassung, Aktivierung und Freischaltung lückenlos ein Softwarepflegevertrag zwischen dem Kunden und ABILITY bestand und der Kunde die Softwarepflegevergütung vollständig an ABILITY bezahlt hat oder wenn der Kunde vorher für seine Lizenzen alle Updates seit ihrer Überlassung, Aktivierung und Freischaltung vollständig nachkauft und installiert.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) In den von ABILITY für die jeweilige Software herausgegebenen Systemvoraussetzungen ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Software vorausgesetzte Systemumgebung (z.B. Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem etc.) festgelegt. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Systemumgebung zu sorgen.

(2) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Systemumgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit etwaiger Datenträger und Dokumentationen bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese ABILITY unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff auf die Software zu verhindern. Der Kunde hat die Originaldatenträger und etwaige Sicherungskopien an einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren.

(4) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.

IV. Gewährung von Rechten (Lizenz)

(1) Es gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers. Soweit darin nichts anderes geregelt ist, gelten die folgenden Bestimmungen. ABILITY gewährt dem Kunden mit dem Wegfall des Eigentums- und Rechteevorbehalts an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und gemäß vereinbarter Laufzeit begrenztes bzw. – wenn keine Laufzeit vereinbart ist – zeitlich unbegrenztes Recht, die Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der Softwarelizenzen.

(2) Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Software in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen berechtigt. Besteht die Software aus einer Basissoftware (z.B. Standard-ERP-Lösung Microsoft Dynamics Business Central) und einer Spezialsoftware (z.B. Branchenlösung auf Basis von Microsoft Dynamics Business

Central), so beinhaltet das Nutzungsrecht für die Basissoftware nicht das Recht für die Nutzung der Spezialsoftware, es sei denn, der Kunde hat die Basissoftware und die Branchenlösung als zusammengefasste Lizenz von ABILITY erworben. Insbesondere beinhalten Lizenzen einer Basissoftware, die nicht von ABILITY erworben wurden, kein Recht zur Nutzung der von ABILITY gelieferten Spezialsoftware.

Der Kunde darf die lizenzierte Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen, die die von ABILITY hierfür herausgegebenen Systemvoraussetzungen erfüllt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein gleichzeitiges Speichern, Vorrätig halten oder Benutzen von mehr als den vereinbarten Lizenzen ist unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies technisch zwingend für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist (z.B. Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der Hardware sowie das Laden der Software in dessen Arbeitsspeicher). Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Sicherungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen, auch durch Ausgabe des Programmcodes, dürfen nicht erstellt werden. Von elektronischen Dokumentationen darf nur ein Ausdruck angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Software sowie der Dokumentationen bedarf der schriftlichen Einwilligung von ABILITY.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ohne schriftliche Einwilligung von ABILITY bzw. des jeweiligen Software-Herstellers an einen Dritten (Käufer/Erwerber) weiterzugeben. Nach schriftlicher Zustimmung von ABILITY bzw. des jeweiligen Software-Herstellers darf eine Weitergabe nur in der Weise erfolgen, dass der Kunde den Originaldatenträger weitergibt und sämtliche von ihm rechtmäßig angefertigte Kopien der Software an den Käufer bzw. Erwerber übergibt oder löscht, den Dritten schriftlich zur Einhaltung dieser AGB und der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers verpflichtet und ABILITY die schriftliche Zustimmung des Käufers bzw. Erwerbers zur Einhaltung dieser AGB und der Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers im Original vorlegt.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise, zeitlich beschränkt oder unbeschränkt einem Dritten zu überlassen (z.B. SaaS, ASP, Miete, Pacht oder Leihe).

V. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

(1) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Mangelbeseitigung. ABILITY ermöglicht die Beseitigung von Mängeln nach Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche im Rahmen eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages.

(2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis der Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach § 69 e Absatz 1 UrhG gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist außerdem unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software sowie in etwaigen Dokumentationen enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von ABILITY zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Die kommerzielle Nutzung der Software im Wege des sog. „Application Service Providing“ (ASP) oder als „Software as a Service“ (SaaS) ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Software über das hier festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von mehr als den vertraglich vereinbarten Lizenzen eine vertragswidrige Nutzung der Software. Der Kunde ist verpflichtet, ABILITY hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde zahlt für den Zeitraum der nicht vereinbarten Nutzung an ABILITY eine Entschädigung gemäß der Preisliste von ABILITY für die Lizenzen der genutzten Software zu zahlen. Bei der Berechnung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH für die Überlassung von Software („AGB-Software“) **(Stand 2019-04-05)**

Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrundegelegt. Teilt der Kunde die nicht vereinbarte Nutzung nicht mit, hat er an ABILITY eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von ABILITY für die Lizenzen der genutzten Software zu zahlen. Weitere Ansprüche von ABILITY bleiben unberührt.

VI. Mängelhaftung

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Ansprüche wegen Mängeln an der Software besteht eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Überlassung der Software an den Kunden. Die gesetzliche Verjährungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn ABILITY einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Die Garantie für Beschaffenheit ist nur in Schriftform wirksam.

(3) ABILITY gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass - nach heutigem Stand der Technik - Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, ABILITY auftretende Mängel unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder einem geeigneten Medium mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel zeigt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(5) ABILITY wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt bei ABILITY. Das Recht von ABILITY, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. ABILITY ist berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. Update, Wartungsrelease/Patch) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Auswechlösung zu entwickeln, es sei denn, dies ist dem Kunden unzumutbar.

(6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde ABILITY schriftlich eine weitere angemessene Frist (Nachfrist) zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden diese weitere Frist nicht unzumutbar ist und soweit ABILITY die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach Fehlschlagen des zweiten Nacherfüllungsversuches von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern und ggf., wenn ABILITY ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der letzten Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht wegen unwesentlicher Mängel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.

(7) ABILITY haftet nicht, wenn ein Mangel nach Änderung der Einsatz- und/oder Betriebsbedingungen, nach Installations- und/oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war und mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(8) ABILITY haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde ABILITY den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von ABILITY zu bezahlen.

(10) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist ABILITY berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Verwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software berechnet, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu erfolgen hat.

VII. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den AGB-Allgemein enthaltenen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. gelten auch für Verträge über die Überlassung von Software (Lizenzen).